

Freiburg im Breisgau, den 23. Februar 2021

Inhalt: Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der AVO. — Zehnte Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften. — Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2020. — Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. Dezember 2020. — Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates. — Kirchensteuervertretung – Wahltermin 2022.

Erzbistum Freiburg

Nr. 20

Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende Verordnung erlassen:

Artikel I Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2020 (ABl. S. 489), wird wie folgt geändert:

§ 34 Absatz 4a wird wie folgt neu gefasst:

„(4a) ¹Bei (Teil-)Schließungen von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung außerhalb regulär geplanter Schließungstage (zum Beispiel Ferienzeiten und Brückentage) und der dadurch hervorgerufenen Betreuungsnotwendigkeit von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, ist Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu 10 Arbeitstagen zu gewähren. ²Der Anspruch nach Satz 1 besteht dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden, oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer be-

hördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht und auch anderweitig keine Betreuung gegeben ist. ³Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflicht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist dem Dienstgeber auf geeignete Weise nachzuweisen; der Dienstgeber kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen. ⁴Der Anspruch nach Satz 1 besteht nur insoweit, als aus den in § 45 Absatz 2a Satz 3 SGB V genannten Fällen für diese Zeit kein Anspruch auf Krankengeld besteht und der Arbeitsbefreiung keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. ⁵Die Tage der Arbeitsbefreiung nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 4a Satz 1 dürfen zusammen 10 Arbeitstage nicht überschreiten.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 11. Februar 2021



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 21

Zehnte Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 30 der Bistums-KODA-Ordnung wird folgende **Zehnte Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** erlassen:

Artikel I
Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit, den Urlaub,
den Mutterschutz, die Elternzeit,
die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz
der Kirchenbeamten

– KAzUVO –

Die Verordnung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Kirchenbeamten – KAzUVO – vom 27. April 2012 (ABl. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 2020 (ABl. S. 412), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 4a wird wie folgt neu gefasst:

„(4a) ¹Bei (Teil-)Schließungen von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung außerhalb regulär geplanter Schließungstage (zum Beispiel Ferienzeiten und Brückentage) und der dadurch hervorgerufenen Betreuungsnotwendigkeit von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, ist Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bis zu 10 Arbeitstagen zu gewähren. ²Der Anspruch nach Satz 1 besteht dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden, oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht und auch anderweitig keine Betreuung gegeben ist. ³Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist dem Dienstgeber auf geeignete Weise nachzuweisen; der Dienstgeber kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen. ⁴Der Anspruch nach Satz 1 besteht nur insoweit, als dem Sonderurlaub keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. ⁵Die Tage des Sonderurlaubs nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 4a Satz 1 dürfen zusammen 10 Arbeitstage nicht überschreiten.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 11. Februar 2021



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 22

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2020

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Dezember 2020 per Videokonferenz folgende Beschlüsse gefasst:

A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR

I. Änderung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR

In Anlage 1 zu den AVR wird der Abschnitt IIb wie folgt neu gefasst:

„IIb Corona-Einmalzahlung

§ 1
Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle Mitarbeiter in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 7, 22, 23, 31, 32 und 33.

§ 2
Corona-Einmalzahlung

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten die Corona-Einmalzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausbezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die Corona-Einmalzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Einmalzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.
2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 31, 32, § 16 der Anlage 33 und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlagen 31, 32, 33 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.
3. Die Corona-Einmalzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt

in den Entgeltgruppen der Anlagen 31 bis 33	in den Vergütungsgruppen der Anlage 3	Einmalzahlung
P 4 bis P 8, S 2 bis S 8b	VG 12 bis VG 5c	600,00 Euro
EG 9b bis EG 12, P 9 bis P 16, S 9 bis S 18	VG 5b bis VG 3	400,00 Euro
EG 13 bis EG 15	VG 2 bis VG 1	300,00 Euro.

²Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt für alle Auszubildenden, Schüler und Praktikanten nach An-

lage 7 AVR 225,00 Euro. ³Abschnitt IIa der Anlage 1 AVR gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2020.

(3) Die Corona-Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

B. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR („Tarifpflege“)

I. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR

1. Änderungen in § 14 Absatz 4 der Anlagen 31 und 32 sowie in § 13 der Anlage 33 zu den AVR

Im jeweiligen Absatz 4 Satz 4 des § 14 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 13 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.

2. Änderungen in Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR wird der Absatz (c) wie folgt neu gefasst:

„c) ¹Ist Mitarbeitern vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Unterschreiten bei Höhergruppierungen nach Satz 1 die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) die Summe aus den Dienstbezügen und dem Zulagenbetrag nach Abschnitt Ib Absatz (b) der Anlage 1, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses höhere Entgelt solange, bis die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen.“

3. Änderungen in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der An-

lage 2, in Anhang D der Anlage 31 sowie in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR

Die Anmerkung I zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt ersetzt; ebenso werden die Vorbemerkungen Nr. 1 und Nr. 2 des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wie folgt ersetzt; des Weiteren werden in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR die Anmerkungen zu „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ und „Hochschulbildung“ wie folgt ersetzt:

„Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder

b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

„Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

4. Änderungen in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

Anmerkung Nr. 13 aus den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt ersetzt:

„¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Ab-

schluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

5. Änderungen in § 18 AT AVR

§ 18 Absatz 1 Satz 2 AT AVR wird wie neu gefasst:

„²Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustimmung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.“

6. Änderungen in § 7 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

a) § 7 Absatz 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Bereitschaftsdienstentgelt wird gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

b) In § 7 der Anlagen 32 und 33 zu den AVR wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„An Mitarbeiter wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

I. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz:

„Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom

23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungskompetenz zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen, wobei für zu diesem Termin bereits bestehende Praktikantenverhältnisse die Weitergeltung über diesen Termin hinaus geregelt werden kann. Für die Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher gilt die Kompetenzübertragung nur für die Regelung von Praktikantenverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden.“

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Beschlüsse wurden zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ in Heft 3/2021 am 15. Februar 2021 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 17. Februar 2021



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 23

Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. Dezember 2020

Die Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 15. Dezember 2020 per Videokonferenz folgenden Beschluss gefasst:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR wird mit der Maßgabe über-

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.
Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei
gebleicht  Papier“

nommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Einmalzahlung als Werte der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Der Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 17. Februar 2021



Erzbischof Stephan Burger

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 24

Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates

Die Amtszeit der nachfolgend genannten Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates wurde vom Herrn Erzbischof bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Sie waren mit Wirkung zum 1. Januar 2016 zunächst für die Dauer von fünf Jahren ernannt worden (ABl. 2015, S. 250).

Der Grund der Amtszeitverlängerung liegt in der pandemiebedingten Verlängerung der Amtszeit der Kirchensteuervertretung bis zum neuen Wahltermin und der sich danach zu bestimmenden konstituierenden Sitzung, da drei Mitglieder aus diesem Kreis berufen werden.

Frau Dipl.-Kfm. *Elke Martin-Ehret*

Herr *Bernhard Grotz*

Aus den gewählten Mitgliedern der Kirchensteuervertretung:

Herr Bankkaufmann *Kurt Baumann*

Herr Journalist *Franz-Peter Dussing*

Herr Dipl.-Kfm. *Alfred Küpper*

Nr. 25

Kirchensteuervertretung – Wahltermin 2022

Gemäß § 2 der Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg – WOKiStV – vom 8. August 2008 (ABl. 2008, S. 411 ff.) wird die

A Wahl der geistlichen Mitglieder und

B Wahl der Laienmitglieder

auf die Zeit vom **25. April bis 16. Mai 2022** festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zur Wahl werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Erzbischöfliches Ordinariat